

Geschäftszeichen:

**LVwGI-2019-16582/55/MK/FK**

Bearbeiter/in:

Vizepräsident Mag. Markus Kitzberger

Mag. Dr. Florian Kronschläger

Rückfragen:

Durchwahl: 18156

Ort, Datum:

**Linz, 26.03.2021**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz und das Oö. Wettgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs mit Schreiben vom 2. März 2021, GZ: Verf-2013-355721/110-Ho. Es darf dazu Folgendes angemerkt werden:

Der Entwurf (Art. III Z 6 und Z 7) sieht vor, dass ein Wettunternehmen gemäß § 7 Abs. 12 Z 2 Oö. Wettgesetz idF des Begutachtungsentwurfs an sonstigen Wettannahmestellen auf das Wettverbot für Kinder und Jugendliche „in geeigneter Form“ hinzuweisen hat. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt nach § 15 Abs. 1 Z 3a leg. cit. eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit Geldstrafe von bis zu 20.000 Euro zu bestrafen.

Der Gesetzgeber hatte offenbar in Bezug auf die Wendung „in geeigneter Form“ ein klares Bild vor Augen, wie der vom Unternehmer vorzunehmende Hinweis ausgestaltet sein soll. In diesem Zusammenhang regt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an, die Wortfolge „in geeigneter Form“ im Hinblick auf die Strafbestimmung zu konkretisieren, um damit Vollzugsprobleme von vornherein zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).